

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

22. Februar 1946

Nr. 51

Bekanntmachungen für den Kreis Calw

Nur dringende Reisen statthaft

Laissez-Passer (Passierscheine) können in dem Umfange wie bisher nicht mehr genehmigt werden. Aus diesem Grunde ist vor Antragstellung genauestens zu prüfen, ob die Reise als wirklich dringend und lebenswichtig bezeichnet werden kann und ob Aussicht auf Genehmigung besteht. Besuchsreisen gibt es nicht! Vorsprachen beim Gouvernement Militaire in solchen Angelegenheiten sind zwecklos.

Calw, 18. Februar 1946.

Der Landrat.

Zuschriften an das Militärgouvernement

Der Herr Gouverneur befiehlt erneut, daß Zuschriften jeglicher Art von Seiten der Bevölkerung über die Bürgermeisterämter durch meine Dienststelle dem Gouvernement Militaire vorgelegt werden müssen. Jedes Schreiben und jedes Gesuch, das unmittelbar an das Gouvernement Militaire gerichtet ist, wird dort nicht bearbeitet, sondern vernichtet.

Dagegen sollen Schreiben, die industrielle Fragen betreffen, beim Industriekomitee eingereicht werden (Anschrift: Industrie-Komitee, z. H. von Herrn Fabrikant Hermann Schmid, Calw). Dieses Komitee legt das Schreiben dem Herrn Gouverneur vor.

Der Landrat.

Außerordentliche Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer

Die Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Unterricht teilt mit:

Im März wird an den Vollanstalten der höheren Schulen eine außerordentliche Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer durchgeführt. Meldungen müssen bis spätestens 1. März bei der Schule, an der der Bewerber geprüft werden will, vorliegen. Alles Nähere, insbesondere auch hinsichtlich der Unterlagen, die der Meldung beizufügen sind, ist bei den Schulleitungen der Vollanstalten zu erfahren.

gez. Binder.

Verkehr mit Pferden

Jeglicher Verkauf und Tausch von Pferden ist ohne schriftliche Genehmigung des Landratsamtes mit sofortiger Wirkung verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Beschlagnahme der Pferde bestraft. Pferde, welche den Besitzer wechseln sollen, sind durch denselben dem Landratsamt anzumelden.

Weitere Weisungen über den Verkehr mit Pferden werden folgen. Dieser Erlaß ist sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Calw, 14. Februar 1946.

Der Landrat.

Wiederverkauf von Beitragsmarken für die freiw. Weiterversicherung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung

Dank dem besonderen Entgegenkommen der Militärregierung der französisch besetzten Zone ist der Verkauf

der Restbestände an Beitragsmarken für die freiwillige Weiterversicherung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung unter der Bedingung wieder zugelassen worden, daß die Beitragsmarken anstelle des Hakenkreuzes einen undurchsichtigen viereckigen kleinen Aufdruck erhalten.

Landratsamt Calw.

Opfergaben bei Begräbnisfeiern

Nach einem Erlaß des Staatssekretariats Tübingen vom 8. d. M. sind die staatlich anerkannten Religionsgesellschaften befugt, während der Zeit ihrer kirchlichen Begräbnisfeiern auf Friedhöfen in gleicher Weise wie früher Opfergaben von den Teilnehmern dieser Feiern ohne vorherige Einwirkung entgegenzunehmen. Zu diesem Zweck dürfen Opferbecken und ähnliche Behältnisse während der Dauer der Begräbnisfeier bereitgehalten werden. Diese Genehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt.

Der Landrat.

Sammlung für Ostflüchtlinge im Kreis Calw

Zu Gunsten der Ostflüchtlinge, insbesondere auch zur Ausstattung der im Kreis zu errichtenden Kreisdurchgangslager, soll unverzüglich eine Sammlung von Geld und Gegenständen des täglichen Bedarfs veranstaltet werden. Hierzu hat der Landrat u. a. folgende Richtlinien ergehen lassen:

Träger der Sammlung: Die Ortsausschüsse des Sozialen Hilfswerkes führen die Sammlung mit Hilfe der sich ihnen zur Verfügung stellenden Organisationen durch. Weitgehende Unterstützung durch Kirche und Schule ist gesichert.

Zeitpunkt der Sammlung: Die Sammlung ist in der Zeit vom Samstag, 23. Februar, bis Sonntag, 10. März 1946, durchzuführen.

Durchführung der Sammlung: Gesammelt wird von den Beauftragten des Hilfswerkes durch persönliche Besuche in den Wohnungen, sowie durch Einrichtung von Sammellokalen, in denen Gegenstände abgegeben werden können. Größere, nicht

ohne weiteres transportierbare Sachspenden, wie größere Möbelstücke, können beim Spender verbleiben, müssen aber listenmäßig erfaßt werden. Alle anderen Sachspenden sind in das Sammellokal zu verbringen. Für Ueberweisung von Geldspenden sind die bereits eingerichteten Konten des Sozialen Hilfswerkes zu verwenden.

Als Sammler und sonstige Mitwirkende bei der Sammlung kommen nur ehrenamtliche Kräfte in Frage, also geeignete Personen, die sich auf Anforderung freiwillig zur Verfügung stellen. Auch Schüler können herangezogen werden. Die Heranziehung der Personen, die Bestimmung des Sammellokals usw., obliegt dem Bürgermeister. Es wird den Bürgermeistern empfohlen, für die Sammlung weitgehend private Organisationen, wie Schulen, Kirche, karitative und kirchliche Verbände und Vereine aller Art heranzuziehen und zweckentsprechend einzusetzen.

Gegenstände der Sammlung:

Gesammelt werden Geld und alle Gegenstände des täglichen Bedarfs, die in einem noch zu erlassenden Aufruf an die Bevölkerung aufgezählt werden.

Quittierungen der Spenden: Geldspenden sind auf alle Fälle auf einer Liste durch eine Einzelbescheinigung zu quittieren. Sachspenden sind auf Wunsch ebenfalls zu bestätigen.

Verwertung der gesammelten Gegenstände: Die gesammelten Gegenstände sind zu sichten, listmäßig zu erfassen, nach Verwendungszwecken zu ordnen und erforderlichenfalls evtl. durch Einrichtung von Nähstuben oder sonstigen Instandsetzungstätten herzurichten. Die Sachspenden sollen weitgehend den einzelnen Gemeinden zur Verteilung an die von ihnen unterzubringenden Ostflüchtlinge verbleiben. Jedoch werden zur Ausstattung der Kreisdurchgangslager mit

dem notwendigsten Gerät einzelne Gegenstände angefordert werden müssen, die aber die Gemeinden nach Auflösung der Durchgangslager wieder zur Verteilung an ihre Ostflüchtlinge zurückerhalten sollen.

Mit Hilfe des gesammelten Geldes sollen, so weit es möglich ist, neue Einrichtungsgegenstände für die Ostflüchtlinge beschafft werden. Ein Teil des Geldes soll für persönliche finanzielle Unterstützung von Ostflüchtlingen im Rahmen der Richtlinien des Sozialen Hilfswerks Verwendung finden.

Die Hälfte des Geldes verbleibt, wie bei früheren Sammlungen des Sozialen Hilfswerks, den Gemeinden, die andere Hälfte ist dem Kreis zur Verfügung zu stellen. Die Opferfreudigkeit der einzelnen Gemeindeglieder ist ein Gradmesser für den sozialen Geist, der in den Gemeinden herrscht.

Das Erteilen von Privatunterricht

Neue Bestimmungen für Französisch-Württemberg

Im Auftrag des Herrn Délégué Supérieur beim Gouvernement Militaire von Württemberg tritt folgende Regelung für die Erteilung von Privatkursen und -stunden mit sofortiger Wirkung in Kraft:

1. Für jeden Unterrichtenden, der seines Amtes enthoben oder abgesetzt ist, ist es verboten, Privatkurse oder Privatunterrichtsstunden zu geben.

2. Privatunterrichtsstunden können nur genehmigt werden, wenn sie einem einzelnen Schüler oder den Kindern einer einzelnen Familie erteilt werden.

3. Jede Person, die Privatunterricht jedweder Art (auch Musik, Nähen usw.) eröffnen oder Fernunterricht erteilen möchte, muß eine Erklärung an das Gouvernement Militaire einreichen, und zwar mindestens einen Monat vorher.

4. Diese Erklärung muß enthalten:

- Namen, Vornamen, Bürgerstand, Geburtsort und -datum, Wohnsitz des Gesuchstellers.
- Seine Titel und Zeugnisse.
- Seine Berufe und Wohnsitze innerhalb der letzten 10 Jahre.
- Die Art des vorgesehenen Unterrichts.
- Den Ort, und wenn möglich, Tage und Stunden, an denen der Unterricht erteilt werden soll.

5. Der Erklärung müssen beigefügt sein:

- Eine Ehrenverpflichtung, sich bezüglich des Unterrichtsstoffes an die Anweisungen des Gouv. Militaire zu halten, sowie an die Vorschriften bezüglich der Programme und Lehrbücher.
- Die Bescheinigung, daß der Gesuchsteller nicht zu den suspendierten oder entlassenen Lehrkräften zählt.

6. Wenn der Leiter eines Kurses andere Professoren oder Aufsichtspersonal verwenden will, so müssen diese dieselben Auskünfte geben wie ihr Leiter.

7. Jede Person, die die Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht erhalten hat, muß eine genaue Liste ihrer Schüler führen. Diese Liste muß von jedem Schüler den Namen, Vornamen, Geburtsort und -datum, Adresse, Beruf (oder Beruf der Eltern) sowie die Art des Unterrichts, den Stundenplan, Beginn und Ende der Kurse oder Stunden enthalten.

8. Alle Veröffentlichungen, Anzeigen oder Prospekte usw., die sich auf Privatstunden oder -kurse beziehen, müssen das Datum und die Nummer der

bei der Einreichung erhaltenen Empfangsbcheinigung oder die Nummer und das Datum der Genehmigung enthalten.

Auskünfte erteilt Herr Hanns Vogts, Spöhrerschule Calw. Auch Gesuche sind dorthin zu richten.

Der Landrat.

Vorschriften an die deutschen Orts- und Bezirksbehörden über den Unterhalt der Gräber für Angehörige der Vereinten Nationen

1. Alle deutschen Orts- und Bezirksbehörden haben mit sofortiger Wirkung die nötigen Maßnahmen zu treffen zwecks Unterhalts der Gräber aller Angehörigen der Vereinten Nationen, die außer den durch die Militär- oder Alliierten Zivilbehörden unterhaltenen Friedhöfen bestattet sind.

2. Der Unterhalt und die unbedingt notwendige Pflege der Gräber bestehen darin, daß:

- die Gräber leicht zu identifizieren sein müssen;
- sie vor Unkraut und Kehrlicht bewahrt bleiben müssen; der Rasen eine Höhe von 10 cm nicht übersteigen darf;
- sie, wenn dies notwendig erscheint, umzäunt werden müssen, um jeglicher Beschädigung, die durch einzelne Personen oder Tiere entstehen könnte, vorzubeugen;
- alle Erkennungszeichen auf den Gräbern leserlich bleiben müssen.

3. Unter keinem Vorwand und aus keinem Grund dürfen die Gräber von den deutschen Behörden aufgemacht oder sogar umgesetzt werden.

4. Alle durch die Ausführung dieser Vorschriften entstehenden Unkosten müssen von den deutschen Ortsbehörden getragen werden.

Postverkehr der deutschen Kriegsgefangenen

aus und mit der russisch besetzten Zone und Berlin

Das Gouvernement Militaire Calw gibt bekannt:

Der Gouverneur der URSS hat beschlossen, den Postaustausch der deutschen Kriegsgefangenen in der russisch besetzten Zone und Berlin zu gestatten. Die Beförderungsbedingungen dieses Postverkehrs entsprechen den im oben angeführten Brief festgesetzten Vorschriften für den Postaustausch zwischen den deutschen Gefangenen in Frankreich, in Nordafrika und in der franz. Besatzungszone und ihren Familien in französisch, amerikanisch und britisch besetzter Zone.

Da nun der Postverkehr für die Gesamtheit der deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich und Deutschland und ihren Familien in Deutschland wieder in Gang gebracht ist, kann man die Beförderungsformalitäten folgendermaßen zusammenfassen:

A. Gefangene in Frankreich und Nordafrika

1. Richtung Gefangene-Angehörige: Die aus Frankreich und Nordafrika kommende Post geht, je nach Bestimmungsort, über die deutschen Poststellen Neustadt (Post für den Nordabschnitt der französisch, englisch, amerikanisch und russisch besetzten Zone) und Offenburg (Post für den Südabschnitt der französischen Zone) mittels der französischen Militärpost.

Jede dieser obengenannten Poststellen wird die erhaltenen Briefkarten wie deutsche Privatpost für denselben Bestimmungsort behandeln.

2. Richtung Angehörige-Gefangene: Die Briefkarten-„Antwort“, die von den sich im Nordabschnitt der französischen Besatzungszone befindenden Familien entsandt werden, gehen über

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamts

Fleischberechtigungsscheine

Die blauen Fleischberechtigungsscheine für Selbstversorger aus dem Hausschlachtungsjahr 1944/45 (gültig ab 18. September 1944) haben ihre Gültigkeit verloren.

Lebensmittelkartenabschnitte

Aus gegebener Veranlassung werden die Kleinverteiler erneut darauf hingewiesen, daß lose Lebensmittelkartenabschnitte nicht beliefert werden dürfen, und daß eine Lieferung von Lebensmitteln in jedem Fall nur erfolgen darf, wenn die gesamte Lebensmittelkarte einschließlich Stammabschnitt und Namens-eintragung vorgelegt wird.

Die Ernährungsämter und Kartenstellen werden Stichproben vornehmen und bei festgestellten Verstößen gegen die betreffenden Kleinverteiler und Verbraucher auf Grund der Verbrauchsregelungsstrafordnung vorgehen.

Reisemarken

Die Reisemarken LEA Württemberg-Hohenzollern, Ausgabe Mai 1945 sind ab 18. Februar 1946 ungültig.

Bis zum Neudruck von Reisemarken für die französisch besetzte Zone werden ab 19. Februar 1946 die gleichen Reisemarken, versehen mit dem Dienststempel der Kartenstelle, ausgegeben. Eine Abstempelung von Reisemarken, die sich jetzt im Besitz von Verbrauchern befinden, erfolgt nicht.

Die Kleinverteiler haben die bisherigen Reisemarken zusammen mit den Februarkartenabschnitten den Kartenstellen einzureichen.

Calw, den 17. Februar 1946.

Kreisernährungsamt.

die Poststelle Neustadt, dasselbe gilt auch für die aus der amerikanischen, englischen und russischen Zone mit diesem Bestimmungsort kommende Post.

Antwortkarten, die von Familien aus dem Südteil der französischen Zone entsandt werden, oder die in diese Zone gelangen sollen, werden über die Poststelle Offenburg geleitet.

Diese beiden Postsammelstellen werden dann Postbündel mit Begleitzettel je Lager zusammenstellen und werden die etikettierten Säcke den entsprechenden B.P.M.-Poststellen übergeben mit der Aufschrift: „Post der deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich, über B.C.M. C Paris.“

B. Gefangene, die sich in der französischen Besatzungszone befinden

Briefkarten von oder für diese Ge-

fangenen werden von der deutschen Zivilpost befördert, entweder über den Bestimmungsort in französisch besetzter Zone oder über die Uebergangsstellen, die für den Postaustausch zwischen französischer Zone einerseits und amerikanischer, britischer und russischer Zone andererseits vorgesehen sind. Im letzteren Fall wird die Korrespondenz in Säcken befördert, die die Aufschrift tragen: „Kriegsgefangenenpost“.

Paketversand an deutsche Kriegsgefangene in Frankreich oder Nordafrika

Das Gouvernement Mil. Calw gibt bekannt: Ab 25. Januar 1946 können für deutsche Kriegsgefangene, die sich in französischen Lagern in Frankreich oder Nordafrika befinden, Pakete mit einem Höchstgewicht von 5 kg mit Lebensmitteln und Wertsachen unverderblicher Art in der französisch besetzten Zone aufgegeben werden.

Diese Pakete müssen fernerhin mit besonderen Zetteln versehen werden, die den Gefangenen in den Lagern zur Verfügung gestellt werden und von letzteren an ihre Familien gesandt werden müssen. Jedoch wird es einige Zeit brauchen, bis diese Etiketten angefertigt und an die Gefangenen verteilt sind. Pakete dieser Art müssen trotzdem vom 25. Januar ab und im Lauf des Februars angenommen werden, wenn auch die Absender nicht in der Lage sind, die Etiketten darauf zu kleben, die ihnen zweifellos nicht vor Ende Februar zur Verfügung stehen werden. Sobald die Etiketten zur Verfügung stehen, wird dies der Bevölkerung bekannt gegeben.

Die Beförderung der Pakete wird dieselbe sein, wie die für die Weih-

C. Gefangene, die sich in amerikanisch, britisch und russisch besetzter Zone befinden

Briefkarten, die von diesen Gefangenen an ihre Familien in der französisch besetzten Zone gesandt werden, werden von den Austauschstellen Koblenz, Mainz, Rastatt und Tübingen in Empfang genommen und unter denselben Bedingungen wie die Privatpost zwischen den einzelnen Zonen von diesen Stellen weiterbefördert.

nachtspakete, d. h. Sammelstelle in Saarbrücken für die Nordzone und in Offenburg für die Südzone. Die Weiterleitung durch diese Sammelstellen geht unter denselben Bedingungen vor sich, wie vorher angegeben, jedoch sind die für die Postleitstelle 14 bestimmten Wagen über Richtung Lyon Perrache I und die für die Postleitstelle 20 bestimmten Wagen über Lunéville zu leiten.

Einstellung von Nachwuchskräften

Sämtliche Industrie-, Handels- und Handwerksbetriebe, die beabsichtigen, im Frühjahr 1946 Nachwuchskräfte (Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten und Volontäre) einzustellen, haben den Antrag hierfür, sofern noch nicht gesehen, sofort beim Arbeitsamt Nagold einzureichen. Antragsvordrucke sind beim Arbeitsamt Nagold und seinen Nebentstellen erhältlich. Es wird bei dieser Gelegenheit erneut darauf hingewiesen, daß auch die Einstellung von Nachwuchskräften in jedem Falle der vorherigen Genehmigung und Zuweisung des Arbeitsamts bedarf.

Arbeitsamt Nagold.

Jagdausübung neu geregelt

Verordnung Nr. 31

betreffend Änderung der Verordnung Nr. 8 zur Regelung der Jagdausübungen französischen Besetzungsgebietes

Der Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt auf Vorschlag des Général Commandement Supérieur des Troupes d'Occupation und des Administrateur Général Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation nach Anhörung des Comité Juridique unter Bezugnahme auf

Dekret vom 15. Juni 1945 über die Errichtung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch Dekret vom 18. Okt. 1945.

Verordnung Nr. 1 des Commandant en Chef vom 28. Juli 1945 über die Aufrechterhaltung der von dem Commandement Suprême Interallié oder in sei-

nem Namen erlassenen Verordnungen und Bestimmungen.

Verordnung Nr. 1 des Commandement Suprême Interallié über Gesetzesverletzungen.

Verordnung Nr. 8 vom 18. September 1945 über die Jagdausübung im französischen Besetzungsgebiet:

Folgende

Verordnung

Artikel 1. — Absatz 1 des Artikels 3 der Verordnung Nr. 8 vom 18. September 1945 wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt.

Für jeden Bezirk wird eine Jagdgenossenschaft gegründet.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitglieder der Genossenschaft gewählt; nur die Ernennung des Vorsitzenden unterliegt der Genehmigung des Gén-

ral Commandement Supérieur des Troupes d'Occupation en Allemagne.

Artikel 2. — Artikel 4 der vorgeannten Verordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt.

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft hat jedem Genossenschaftsmitglied eine mit Stempel und Lichtbild versehene Karte auszustellen. Diese Karte gewährt die Jagderlaubnis und gestattet dem Inhaber das Jagen auf dem genannten Gebiet seiner eigenen Jagdgenossenschaft sowie das Jagen auf dem Gebiet jeder anderen Jagdgenossenschaft der französischen Besatzungszone, falls er vom Vorsitzenden dieser Genossenschaft hierzu eingeladen ist.

Artikel 3. — Artikel 6 wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

Der Général Adjoint pour le Commandement Supérieur des Troupes d'Occupation kann den Vorsitzenden einer Jagdgenossenschaft jederzeit absetzen, wenn er ihn für unfähig oder unwürdig hält.

Im Falle des Wechsels des Vorsitzenden bleiben die übrigen Vorstandsmitglieder der Genossenschaft nur im Amt, wenn sie von der Generalversammlung der Genossenschaft bestätigt werden.

Artikel 4. — Artikel 8, Abs. 1, erhält folgenden Zusatz:

Der Abschluß von Wildschweinen, Füchsen und schädlichen Tieren kann durch gemeinsame, von den Jagdgenossenschaften veranstaltete Treibjagden zu jeder Jahreszeit stattfinden, jedoch unter Ausschluß der Einzeljagd. Bei Gelegenheit der Treibjagden darf mit Rehposten geschossen werden.

Artikel 5. — Diese Verordnung ist im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen.

Der Général Adjoint pour le Commandement Supérieur des Troupes d'Occupation und der Administrateur Général Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation werden jedoch für ihren Dienstbereich mit ihrer Durchführung beauftragt.

Baden-Baden, 24. Januar 1946.

Le Général de Corps d'Armée Koenig
Commandant en Chef Français
en Allemagne
P. Koenig

Kontrolle der Anzeigen

Wichtige Vorschrift für das Zeitungswesen

1. Jede Anzeige kann nur unter Vorlage der Kennkarte aufgegeben werden. Die Nummer der Kennkarte ist auf dem Text der Anzeige zu vermerken.

2. Wenn es sich um eine Anzeige handelt, die durch die Post zugeschickt wird, muß die Nummer der Kennkarte angegeben und durch den Bürgermeister bestätigt sein.

3. Der Inhaber der Zeitung oder derjenige, der ihn vertritt, ist für den Inhalt der aufgenommenen Anzeigen verantwortlich.

4. Die Bürgermeister ihrerseits sind verantwortlich für die Anzeigen sowie für jeden Mißbrauch der Kennkarte.

5. Jede Anzeige, die durch Franzosen oder durch Strohleute aufgegeben wird und den Tausch von Waren betrifft, darf nicht aufgenommen werden.

gez. Loutre.

Lebensmittelzulagen für bei französischen Dienststellen und Familien angestellte Deutsche

Die Landesverwaltung für Landwirtschaft und Ernährung, Landesernährungsamt Württ.-Hohenzollern, gibt folgende Weisung der französischen Militärregierung bekannt:

„Nach einer Entscheidung des Generalkommandanten der französischen Truppen in Deutschland vom 30. 12. 45 ist das Anrecht auf zusätzliche Lebensmittelrationen auf verschiedene deutsche Verbraucherklassen ausgedehnt worden, die bei französischen Dienststellen und Familien angestellt sind. Hierbei handelt es sich um folgende Gruppen:

1. Deutsche Techniker und Professoren
2. Personal in den französischen Gaststätten
3. Dienstpersonal bei franz. Dienststellen
4. Dienstpersonal der allgemeinen Wirtschaft
5. Dienstpersonal bei Kasinos und Offiziersmessern
6. Dienstpersonal bei französischen Familien.

Vorstehend aufgeführte Verbrauchergruppen erhalten außer den normalen Lebensmittelkarten, die wie üblich von den Kartenstellen ausgegeben werden, eine zweite Lebensmittelkarte von der örtlichen Militärregierung.

Landratsamt Calw.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme: Der Landrat in Calw. Abt. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.



Unser Wochenprogramm von Freitag, den 22. bis Donnerstag, den 28. Februar

„Ammenkönig“

Ein galantes Abenteuer aus der Zeit des Rokoko.

Spieltage: Freitag bis einschl. Donnerstag je abends 8 Uhr, Sonntag nachmittags 3 Uhr, Samstag abends 8 Uhr.

Gottesdienste

Evgl. Gottesdienst in Calw. Sonntag Sexages. 24. 2. 46: 9 Uhr Christenl. Söhne; 10 Uhr Hauptgottesdienst, 5 Uhr Abendpred. mit Trauerfeier; Mittwoch 19. 2. 46: Betstunde; Donnerstag 8 Uhr Bibelstunde.

Es starben:

Adam Schulz, Schirmmeister, im Alter von 40 Jahren im Kampf um Berlin im April 45 den Heldentod. Die Gattin: Berta Schulz mit Kindern Helmut, Herbert, Gisela und allen Angehörigen. Unterhangetzt, 12. Febr. 46. — Trauergottesdienst Sonntag, den 24. Februar, 2 Uhr, in Monakam.

Eugen Kern, O'Gefr., seit Aug. 1944 vermißt, im Alter von 44 Jahren am 13. 1. 45 in russ. Gefangenschaft. Nagold, 18. 2. 46. Die Gattin: Johanna Kern, geb. Grossmann, mit Hanne u. Helmut (im Osten verm.) und alle Angeh. — Trauergottesdienst Sonntag, 24. Febr., 14 Uhr.

Joh. Oppold, Zugf. a. D., nach einem arbeitsreichen Leben im Alter von 73 Jahren am 3. Febr. sanft entschlafen. Für alle Teilnahme danken herzlichst. Calw, 16. Febr. 46. Frau Rosa Oppold, geb. Böhm, m. Kindern.

Georg Held, Ebhausen, am 27. Aug. 1945 in fr. Kriegsgef. im Alter von 37 Jahren. Die Gattin: Helene Held, geb. Schöttle, mit Kindern Horst u. Käthe und alle Angeh. — Trauergottesdienst Sonntag 3. März, 2 Uhr.

Hermann Dengler im Alter von 51½ Jahren im Sept. 1945 in fr. Kriegsgefängensch. Ruth Dengler mit Geschwistern u. Angeh., Ebhausen. — Trauerfeier Sonntag, 3. März, 14 Uhr, in Ebhausen.

Emil Armbruster, Gefr., am 12. März 45 im Westerwald. Calw, 18. 2. 46. Die Mutter: Frida Armbruster, geb. Reich, mit Angehörigen. — Trauergottesdienst Sonntag 24. Februar, nachm. 5 Uhr, im Vereinshaus.

Alb. Kirchherr, Gefr. gel. 21. 6. 25 in Zainen, fiel am 5. Mai 45 in Panen bei Potsdam. Die Eltern: Jakob Kirchherr und Frau Elisabeth, geb. Nothacker, u. alle Angeh. — Trauergottesdienst Sonntag, 3. März, nachmittags 2 Uhr, in Maisenbach.

Georg Bärner, O'Gefr., starb am 15. Sept. 45 im Alter von 45 Jahren in fr. Kriegsgefängenschaft. Für alle erwiesene Teilnahme herzliche Dank! Bad Teinach, 13. 2. 46. Die Gattin: Barbara Bärner, geb. Proß, mit Kindern.

Georg Kera, Gefr., im Alter von 20 Jahren in Hohwald (Sachsen) am 27. Sept. 45 an einem Kriegsleiden. Für alle Teilnahme herzlichen Dank! Simmersfeld, 10 Febr. Die Mutter: Marie Kera, geb. Warster, u. die Geschwister. — Trauergottesdienst Sonntag, 24. Febr., 13 Uhr.

Helmut Mann am 4. Febr. im Alter von 4½ Monaten Für alle Anteilnahme dankt herzlichst. Fam. Emil Mann m. allen Angehörigen. Stammheim, 16. Febr. 1946.

Johann Georg Keppler im Alter von 86 Jahren. Für alle erwiesene Teilnahme danken wir herzlich. Emberg, 18. Febr. 46. Die Gattin mit Kindern und Angehörigen.

Wilhelm Wentsch Böcker, am 16. Januar 1946 im Alter von 64 Jahren. Für alle Anteilnahme herzliche Dank! Altbürg. 13. Febr. 1946. Im Namen der tr. Hinterbliebenen: Katharine Bauer, Witwe, mit Kindern und alle Angehörigen.

Georg Kempf, Metzger in Ebhausen, im Alter von 54 Jahren in fr. Kriegsgefängenschaft. Für alle Teilnahme herzliche Dank! Marie Kempf, geb. Schöttle, mit Töchtern Frida und Emma u. allen Verw. — Trauergottesdienst Sonntag, 3. März 1946, nachm. 2 Uhr, in Ebhausen.

Johann Georg Braun, Wachtm., in Frankreich am 26. 7. 1945 im Alter von 54 Jahren. Simmersfeld, 9. 2. Die Gattin: Anna Braun, geb. Schmid, mit Kindern u. allen Angeh. — Trauergottesdienst Sonntag, den 24. Febr., 13 Uhr, in Simmersfeld.

Für alle Beweise der Teilnahme während der Krankheit und beim Heimgang unserer lb. Mutter und Großmutter Frau Stadtpfarrer Johanna Federlin danken wir herzlich. Familien Dieterle u. Federlin, Enzberg, Frankfurt a. M., Asberg.

Für die herzliche Anteilnahme am Soldatentod meines lb. Sohnes und Bruders Obergefr. Fritz Becht danken wir herzlich. Marie Becht mit Kindern, Monbach.